

Bebauungsplan Nr. 37, Südring / Göttfricker Weg, 3. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

19.05.2020

Offenlage vom 28.02.2020 – 30.04.2020

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
1	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf Stellungnahme vom 02.03.2020	Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2	Westnetz GmbH – Münster Stellungnahme vom 02.03.2020	Zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der innogy Netze Deutschland GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist. Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 03.03.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 37, Südring / Göttfricker Weg, 3. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

19.05.2020

Offenlage vom 28.02.2020 – 30.04.2020

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>läufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>räumlichen Ausdehnungsbereichs.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes oder eine Ausdehnung des Arbeitsraumes über die dargestellten Grenzen hinaus ist nicht geplant. Die Ausführungsplanung hinsichtlich des zukünftigen Arbeitsraumes ist allerdings nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p>
5	<p>Wasserversorgung Beckum GmbH Stellungnahme vom 04.03.2020 (ohne Anlagen)</p>	<p>Vielen Dank für die Unterlagen zu dem Gebiet. Beide Teilgebiete können erschlossen werden. Da es sich um Stichstraßen handelt, wird die innere Erschließung mit Trinkwasser entsprechend klein dimensioniert nach dem Regelwerk des DVGW. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt für das nördliche Gebiet über bestehenden Hydranten im Rosenbaumweg bzw. am Südring im Umkreis von 300 m. Im Südgebiet wäre bei einer Stichleitung eine Löschwassermenge von bis zu 48 cbm/h an einen mittleren Verbrauchstag zu erzielen. Im Kreuzungsbereich Göttfricker Weg/ Einfahrt zum Planungsgebiet wären Löschwassermengen bis zu 98 cbm/h erzielbar.</p> <p>Es wäre allerdings wünschenswert eine Verbindungsstrasse aus dem südlichen Teilgebiet in westlicher Richtung über den dargestellten Fußweg zum Falkweg zu-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der dargestellten Wasserbereitstellung kann eine ausreichende Versorgung gesichert werden.</p> <p>Eine zusätzliche Verbindungsstrasse ist mit der dargestellten Versorgung nicht notwendig. Sollte dennoch eine zusätzliche Anbindung des Plangebietes vom Falkweg erfol-</p>

Bebauungsplan Nr. 37, Südring / Göttfricker Weg, 3. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

19.05.2020

Offenlage vom 28.02.2020 – 30.04.2020

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		sätzlich zu erhalten.	gen, ist eine Abstimmung hierzu im Rahmen der Ausbauplanung möglich.
6	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie Stellungnahme vom 09.03.2020</p>	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planungsraum erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o. a. Bebauungsplangebiet befindet sich außerhalb verliehener Bergbauberechtigungen. Steinkohlefelder sind hier nicht verliehen.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen (Grubenbildern) ist im Bereich des Bebauungsplanes Altbergbau (Strontianitbergbau) nicht dokumentiert. Der nächstgelegene hier dokumentierte Grubenbau ist ein ca. 14 m tiefer Strontianitschacht ca. 100 m östlich der Bebauungsplanfläche. Ein Übersichtskartenwerk weist die Strontianitlagerstätte bis an die östliche Bebauungsplangrenze aus. Ob die Lagerstätte (und somit möglicher -allerdings- hier nicht dokumentierter Strontianitbergbau) bis in den Planungsraum reicht kann von hier nicht beurteilt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Planunterlagen liegen keine konkreten Grubenbilder und Nachweise für einen Strontianitbergbau innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu Grunde. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum ist östlich an das Plangebiet angrenzend eine Fläche als Bereich des ehemaligen oberflächennahen Strontianitabbaus dargestellt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan stimmt mit der Aussage der Bezirksregierung Arnsberg überein.</p> <p>Allerdings ist in dem für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 37 Südring 3. Änderung zugrunde liegenden rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 37 „Südring“ eine Darstellung eines Bereichs des ehemaligen oberflächennahen Strontianit-Abbaus nachrichtlich innerhalb des Plangebietes übernommen worden. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 wird hierzu ausgeführt:</p> <p><i>„Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt im Planbereich Nr. 37 eine Fläche dar, die ein verliehenes Steinkohlefeld darstellt bzw. einen Bereich des ehem. oberflächen-</i></p>

Bebauungsplan Nr. 37, Südring / Göttricker Weg, 3. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

19.05.2020

Offenlage vom 28.02.2020 – 30.04.2020

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195 in 47803 Krefeld, um Stellungnahme zu bitten.</p>	<p><i>nahen Strontianitabbaus. Diese Darstellung wird im Bebauungsplan Nr. 37 übernommen. Die Standorte werden aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Nähere Angaben über Tiefen, Querschnitte oder Verfüllung können vom Bergamt Hamm nicht gemacht werden. Da keine genauen Angaben zur Lage gemacht werden können, ist mit Antreffen von Schächten innerhalb des gekennzeichneten Gebietes zu rechnen. Seitens der Bauaufsicht ist in der Baugenehmigung ein Hinweis auf den Bereich des Strontianitabbaus zu geben.“</i></p> <p>Die Stellungnahme des Bergamtes Hamm kann der vorliegenden Abwägung (siehe Stellungnahme mit der laufenden Nummer 11) entnommen werden.</p> <p>Der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb ist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.02.2020 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden. Die Stellungnahme kann der vorliegenden Abwägung (siehe Stellungnahme mit der laufenden Nummer 9) entnommen werden. Weitergehende Informationen ergeben sich aus dieser Stellungnahme hinsichtlich des Themas Strontianitbergbaus nicht.</p>

Bebauungsplan Nr. 37, Südring / Göttfricker Weg, 3. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

19.05.2020

Offenlage vom 28.02.2020 – 30.04.2020

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
----------	---------------------------------------	----------------	---

		<p>Ich weise abschließend, nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Planfläche über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken "CBM RWTH" liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die RWTH Aachen. Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.</p> <p>Eine Thematisierung dieses befristeten Aufsuchungsrechtes auf der Ebene dieses Bebauungsplanes erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann in-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Einschränkungen für die Planung ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

Bebauungsplan Nr. 37, Südring / Göttfricker Weg, 3. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

19.05.2020

Offenlage vom 28.02.2020 – 30.04.2020

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>soweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes .in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert; die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	
7	<p>Thyssengas GmbH, Dortmund Stellungnahme vom 11.03.2020</p>	<p>Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns z. z. nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (EVB) Stellungnahme vom 17.03.2020</p>	<p>Als Anlage zu Ihrem Schreiben vom 27.02.2020 haben Sie uns die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Südring", 3. Änderung zur Stellungnahme übermittelt. Für die stromtechnische Versorgung des Geltungsbereiches bitten wir um Übernahme und Festsetzung der erforderlichen Fläche von 3m x 5m zur Errichtung einer 10 kV-Kompaktstation in</p>	<p>Aus Sicht des Plangebers erscheint der gewählte Standort problematisch. In der gewählten Aufweitung des Mündungsbereichs der Planstraße nördlich, innerhalb der vorgesehenen Grünfläche würde die Kompaktstation über dem geplanten Kanal stehen und diesen überbauen. Auf der gegenüberliegenden Seite, südlich der Planstraße, wäre ein Standort ebenfalls ungünstig, da eine Kompaktstation</p>

Bebauungsplan Nr. 37, Südring / Göttfricker Weg, 3. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

19.05.2020

Offenlage vom 28.02.2020 – 30.04.2020

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>den Bebauungsplan. Den genauen Bereich entnehmen Sie bitte der beigefügten pdf-Datei "Standort_Stromstation_3m x 5m_evb_20200317.pdf.</p> <p>Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensberücksichtigung sowie Zusendung aktueller Planunterlagen.</p>	<p>on hier direkt vor dem Bestandshaus mit der Hausnummer 24 stehen würde.</p> <p>Von daher wird in Abstimmung mit der derzeit in Erstellung befindlichen Kanal- und Straßenplanung ein alternativer Standort im Westen des Plangebietes an der in das Plangebiet führenden Fußwegeverbindung vom Falkweg präferiert. Dies hätte zudem den Vorteil, dass hier in nächster Nähe bereits 10 kV – Leitungen vorhanden sind.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung.</p>
9	<p>Geologischer Dienst Schreiben vom 20.03.2020</p>	<p>zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise: <u>Baugrund</u> Im Plangebiet stehen kreidezeitliche Kalkmergelsteine</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 37, Südring / Göttfricker Weg, 3. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

19.05.2020

Offenlage vom 28.02.2020 – 30.04.2020

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>und Kalksteine an, die örtlich von geringmächtigen quartärzeitlichen Ablagerungen in Bach- und Flusstälern (Schluff und Sand) und Ablagerungen der Grundmoräne (sandiger, kiesiger Schluff und Ton) überdeckt werden.</p> <p>Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p><u>Bergbau</u> In der Onlineauskunft des Geologischen Dienstes (GD) NRW „Gefährdungspotentiale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ (GDU-Behördenversion) ist östlich des Plangebietes eine Zone, in der möglicherweise tagesnaher Bergbau auf Strontianit stattgefunden hat, dargestellt. In diesem Bereich liegen ca. 100 m östlich bis 300 m nordöstlich des Plangebietes drei verlassene Tagesöffnungen.</p> <p>In dem Bebauungsplanentwurf ist in dem Bereich des Plangebietes eine „Fläche des ehemaligen Strontianit-Abbaus“ dargestellt, die nach den Angaben in der Begründung zum Bebauungsplan nachrichtlich aus dem Flächennutzungsplan in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen wurde. Diese Fläche liegt ca. 300 m westlich des in den Unterlagen des GD NRW</p>	<p>Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wird der Baugrund standardgemäß durch gutachterliche Untersuchung beurteilt.</p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Situation wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 09.03.2020 (laufende Nummer 6) verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Situation wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 09.03.2020 (laufende Nummer 6) verwiesen.</p>

Bebauungsplan Nr. 37, Südring / Göttfricker Weg, 3. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

19.05.2020

Offenlage vom 28.02.2020 – 30.04.2020

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>dargestellten Bereiches. Es sollte abgeklärt werden, ob ein Übertragungsfehler bei der Übernahme der Fläche in den Bebauungsplanentwurf vorliegt.</p> <p>Zur genauen Lage der verlassenen Tagesöffnungen empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
10	<p>Kreis Warendorf – Der Landrat Stellungnahme vom 01.04.2020</p>	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweise:</u> 1. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Beseitigung von Bäumen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch als potenzielle Lebensstätten geschützter Tierarten nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres vorzunehmen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Bebauungsplan wurde bereits ein Hinweis aufgenommen, dass die Beseitigung von Bäumen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch nur außerhalb der Schutzzeit, in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres vorzunehmen ist.</p>

Bebauungsplan Nr. 37, Südring / Göttfricker Weg, 3. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

19.05.2020

Offenlage vom 28.02.2020 – 30.04.2020

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p><u>Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u> Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans unter Beachtung nachfolgender Auflagen (A) und Hinweise (H) keine Bedenken:</p> <p>1. Das namenlose Gewässer Nr. 174 soll nach der Offenlegung den Namen „Heuckmanngraben“ tragen. Die Namensbezeichnung Hirschgraben ist bereits in Beckum vergeben. (A)</p> <p>2. Für die geplante Gewässeroffenlegung und naturnahe Gestaltung ist ein wasserrechtlicher Antrag gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz beim Amt für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Waldenburger Str. 2 in 48231 Warendorf zu stellen. Ihre Ansprechpartnerin für das wasserrechtliche Verfahren ist Frau Vogel, erreichbar unter der Rufnummer 02581/53 66 26 bzw. per Mail unter christiane.vogel@kreis-warendorf.de. (H)</p> <p>3. Für den Bau und Betrieb der Regenwasserkanalisation</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Benennung des offen zu legenden Gewässers Nr. 174 wird in den Unterlagen zum Satzungsbeschluss redaktionell mit der Benennung „Heuckmanngraben“ geändert.</p> <p>Im Verfahren wurde bereits mit der Unteren Wasserbehörde Kontakt aufgenommen und die Planung abgestimmt. Dies betrifft die wasserrechtlichen Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und die vorbereitenden Abstimmungen hinsichtlich der Umsetzung der Offenlegung des Gewässers im Rahmen der Baugenehmigungsphase. Das hierzu parallel beauftragte Ingenieurbüro steht im intensiven Austausch mit dem Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz des Kreises Warendorf. Der wasserrechtliche Antrag gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz wird rechtzeitig für die geplante Gewässeroffenlegung gestellt.</p> <p>Ebenso erfolgt die notwendige Antragstellung für den Bau</p>

Bebauungsplan Nr. 37, Südring / Göttfricker Weg, 3. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

19.05.2020

Offenlage vom 28.02.2020 – 30.04.2020

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
----------	---------------------------------------	----------------	---

		<p>einschließlich des geplanten Regenrückhaltebeckens ist ein Antrag nach § 57 Landeswassergesetz beim Amt für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Waldenburger Str. 2 in 48231 Warendorf zu stellen. Ihre Ansprechpartnerin für das wasserrechtliche Verfahren ist Frau Vogel, erreichbar unter der Rufnummer 02581/53 66 26 bzw. per Mail unter christiane.vogel@kreiswarendorf.de. (H)</p> <p><u>Rechtliche Grundlagen</u> WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p>	<p>des geplanten Regenrückhaltebeckens gemäß § 57 Landeswassergesetz.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

Bebauungsplan Nr. 37, Südring / Göttfricker Weg, 3. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

19.05.2020

Offenlage vom 28.02.2020 – 30.04.2020

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung/im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	<p>Von Seiten des Planungsträgers wird bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>Bergamt Hamm Stellungnahme vom 13.04.1981</p>	<p>Der Bereich des o. g. Bebauungsgebiets berührt ein früheres Strontianitabbaugebiet, so dass mit dem Antreffen von verlassenen oberflächennahen Grubenbauen gerechnet werden muss. Ggf. sind Sicherungsmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Nach den bei Bergamt vorliegenden, jedoch nicht vollständigen Unterlagen, befindet sich im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ein verlassener Schacht. Angaben über Teufe, Querschnitt oder eine mögliche Ver-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der bergbaulichen Situation wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 09.03.2020 (laufende Nummer 6) verwiesen.</p>

Bebauungsplan Nr. 37, Südring / Göttricker Weg, 3. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

19.05.2020

Offenlage vom 28.02.2020 – 30.04.2020

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>füllung fehlen.</p> <p>Die Lage des Schachtes in Gauß-Krüger-Koordinaten, abgegriffen aus einer Topographischen Karte im Maßstab 1:25 000, ist R 34 33 450 und H 57 35 070.</p> <p>In bergaufsichtlicher Hinsicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	

atelier stadt & haus, Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung
in Abstimmung
mit der Stadt Beckum – FD Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Bebauungsplan Nr. 37, Südring / Göttfricker Weg, 3. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

01.02.2021

Erneute Offenlage vom 10.07.2020 – 10.08.2020

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
----------	---------------------------------------	----------------	---

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange keine Anregungen und Bedenken zu den offengelegten Sachverhalten eingegangen sind.

Bebauungsplan Nr. 37, Südring / Göttfricker Weg, 3. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

01.02.2021

Erneute Offenlage vom 04.01.2021 – 18.01.2021

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
----------	---------------------------------------	----------------	---

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange keine Anregungen und Bedenken zu den offengelegten Sachverhalten eingegangen sind.

atelier stadt & haus, Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung

in Abstimmung
mit der Stadt Beckum – FD Stadtplanung und Wirtschaftsförderung